

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5858

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 20.05.2021



über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

11. Mai 2021

Unterstützung des privaten Rundfunks in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachdem der private Hörfunk in Schleswig-Holstein bereits im vergangenen Jahr zum einen durch eine landesinterne Unterstützung in Form von Billigkeitsleistungen und zum anderen durch das Bundesprogramm „Neustart Kultur“ finanziell unterstützt wurde, um die wirtschaftlichen Verluste aufgrund der gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie auszugleichen, ist die wirtschaftliche Situation der Hörfunkunternehmen weiterhin schwierig.

In den Monaten Dezember 2020 bis März 2021 wurden die Werbebuchungen aufgrund der erneuten Schließung von weiten Teilen des Einzelhandels massiv storniert. Noch sind die Werbebuchungen nicht auf dem Vorkrisenniveau – hieran hat auch die schritt-

weise Öffnung des Einzelhandels Anfang März bisher nichts geändert. Die Werbeschaltungen der Tourismus- und Gastronomiebranche sind ebenfalls noch nicht in ausreichendem Maße angelaufen. Dies wirkt sich wiederum auf die privaten Hörfunkunternehmen aus, die ihre Einnahmen maßgeblich aufgrund von Werbeschaltungen dieser Branchen generieren. Die laufenden Kosten bleiben hierbei jedoch nahezu unverändert. Das stellt den privaten Rundfunk auch weiterhin vor existenzielle Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für lokale kommerzielle Hörfunkanbieter, wie z. B. Radio Lübeck.

Bei Letzteren kommt die Besonderheit hinzu, dass es sich bei den kommerziellen lokalen Hörfunkanbietern in Schleswig-Holstein um noch junge Unternehmen handelt, die kaum Vergleichszahlen zum Jahr 2019 aufweisen können. Dies sorgt dafür, dass solche Unternehmen von Förderprogrammen wie „Neustart Kultur“ ausgenommen sind, da sich diese auf die Vergleichszahlen zum Vorjahr stützen, indem die Verluste anhand dieser nachgewiesen werden müssen. Liegen diese Zahlen jedoch aufgrund des jungen Alters des Unternehmens nicht vor, scheint es so, als hätten die Unternehmen keine Verluste vorzuweisen. Dieser Graubereich wurde vom Bundesprogramm „Neustart Kultur“ nicht abgedeckt.

Bereits im letzten Jahr habe ich Ihnen in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.04.2020 das Problem der privaten Hörfunkanbieter erläutert. In Krisenzeiten wie diesen sind diese deutlich stärker im Informationsbereich gefordert sind als ohnehin schon. Die Logik, dass über mehr Quote auch mehr Werbeeinnahmen generiert werden, funktioniert aber nicht mehr. Das Gegenteil ist der Fall: Die landesweiten Privatsender verbuchten im Januar 2021 im Vergleich zum Vorjahr noch immer Umsatzrückgänge an die 50 % – im regionalen und lokalen kommerziellen Hörfunk sogar über 50 %¹. Das Instrument der Kurzarbeit, das in der übrigen Wirtschaft besondere Härten abfangen kann, funktioniert nicht in redaktionellen und technischen Bereichen.

Die Mittel aus den Sofortprogrammen von Bund und Land im vergangenen Jahr halfen nur zum Ausgleich der finanziellen Einbußen während des ersten Lockdowns im Jahr 2020. Aufgrund dessen, dass die Fixkosten der Unternehmen (insb. die Distributionskosten) aber auch während der Lockdown-Phasen unverändert bleiben, während die Werbeumsätze stark einbrechen, kommen die Unternehmen auch während des zweiten Lockdowns erneut in eine teils existenzbedrohende Lage. Das gilt für lokale und regionale kommerzielle Hörfunkunternehmen in besonderem Maße.

¹ Entspricht den Aussagen der betroffenen privaten Hörfunkunternehmen in SH und deckt sich mit der Einschätzung des Verbands Privater Medien e. V. (VAUNET), der den bundesweiten Überblick über die private Hörfunklandschaft hat.

Diese hohe Abhängigkeit von Werbeeinnahmen und das dramatische Wegbrechen dieser üben einen erheblichen wirtschaftlichen Druck auf die privaten Rundfunkunternehmen aus, da sie insbesondere in Krisenzeiten die Zuhörerinnen und Zuhörer, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Nutzerinnen und Nutzer kontinuierlich auf bundesweiter, landesweiter, regionaler und lokaler Ebene informieren. So sichern sie die individuelle und öffentliche Meinungsbildung. Ihnen kommt – unabhängig ob öffentlich-rechtlich oder privat organisiert – gemäß der nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen eine systemrelevante Rolle zu.

Zur nachhaltigen Absicherung der Medienvielfalt in Deutschland in der aktuellen Krisensituation muss auch der private Rundfunk weiterhin in der Lage sein, seinen Berichterstattungsbeitrag zu leisten. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Landesregierung, den privaten Rundfunk in Schleswig-Holstein erneut mit einem Sonderprogramm in Höhe von 200.000 Euro finanziell zu unterstützen. Ziel ist es – wie auch im letzten Jahr – den betroffenen Unternehmen finanzielle Unterstützung bei den jeweils entstehenden Verbreitungskosten zu gewähren. Hierbei sollen die Unternehmen jeweils für insgesamt zwei Monate mit einem Höchstbetrag von maximal 25.000 Euro pro Monat unterstützt werden.

Die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht ist auch dieses Mal gegeben. Die Europäische Kommission hat den Rechtsrahmen u. a. für die Anwendung der Kleinbeihilfenregelung verlängert. Damit können Projekte bis zum 30.06.2021 mit Anwendung des Zuschussrahmens von 800.000 Euro bewilligt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Bagatellbeihilfe im Sinne der entsprechenden De-Minimis-Verordnung der EU.

Es gibt auch keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Übernahme von Verbreitungskosten von Hörfunkunternehmen durch den Staat. Maßstab hierbei ist das Gebot der Staatsferne aus Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG. Es werden ausdrücklich keine Inhalte der Rundfunkanbieter gefördert, sondern lediglich technisch bedingte Kosten. Dies verändert den kommunikativen Prozess nicht. Zudem werden die Unternehmen nach den gleichen Regeln unterstützt.

Im Vergleich zu der Unterstützung durch landesinterne Billigkeitsleistungen im letzten Jahr, hat die Landesregierung mit dem 8. Medienänderungsstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein (MStV HSH), der am 12.03.2021 in Kraft getreten ist, sogar eine Möglichkeit geschaffen, um dem Aspekt der Staatsferne noch nachhaltiger gerecht zu werden. Nach dem neuen § 38 Abs. 2 Satz 5 MStV HSH haben die beiden Staatsvertragsländer die Grundlage dafür geschaffen, dass die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) Förderungen des privaten Rundfunks aus Mitteln von Bund und Ländern vernehmen kann. Auf diesem Wege wäre sichergestellt, dass die Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel staatsfern über die MA HSH erfolgen würde.

Die Landesregierung legt abschließend besonderen Wert auf die Feststellung, dass es bei dieser Maßnahme erneut nicht nur um kurzfristige Liquidität, sondern um das wirtschaftliche Überleben dieser Unternehmen in Schleswig-Holstein geht.

Haushaltsrechtliche Umsetzung

Die Staatskanzlei hat bereits 2020 beim Finanzministerium zur Unterstützung des privaten Rundfunks in Schleswig-Holstein aufgrund der Auswirkungen des SARS-CoV-2 (Coronavirus) die Einrichtung eines Haushaltstitels auf Grundlage des § 8 Abs. 17 HG 2020 beantragt (0301.00.686 04, Funktion 011, ARV 0000000012.).

Zweckbestimmung: Unterstützung für den privaten Rundfunk in Schleswig-Holstein aufgrund der Auswirkungen des SARS-CoV-2 (Coronavirus).

Für 2020 wurde ein Haushaltsansatz von 200T€ beantragt und auch bewilligt. Für 2021 wird nunmehr ebenfalls ein Haushaltsansatz von 200 T€ beantragt. Ich bitte den Finanzausschuss daher um Zustimmung für die Unterstützung für den privaten Rundfunk in Schleswig-Holstein. Die Finanzierung soll aus den Härtefallmitteln (Teil des Zuschussprogramms gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 3. April 2020) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dirk Schrödter